

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2879/71 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1971

zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2694/71 der Kommission vom 17. Dezember 1971 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2694/71 enthaltenen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen entsprechend genanntem Anhang zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2694/71 festgesetzten Erstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 278 vom 18. 12. 1971, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1971 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

Die Tarifstelle 04.01 ex A des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2694/71 und die entsprechenden Beträge lauten wie folgt :

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110 00	1,44
	b) andere	0120 00	—
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 2,6 bis 3 Gewichtshundertteilen	0130 20	1,44
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0130 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone A		1,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		2,52
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone A		1,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		2,52
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150 00	—
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160 00	—